

Bestattungsformen

1. Reihengräber

Einstellig

1a) Erdbestattungen für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 15 Jahre)

1b) Erdbestattungen für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 25 Jahre)

Die Anlage und Pflege der Grabstätten erfolgt durch die Nutzungsberechtigte Person.

2. Reihengemeinschaftsgrabstätten im Kolumbarium einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin und Verschlussplatte mit Daten

Einstellig, Ruhezeit 20 Jahre

Die Friedhofsträgerin versieht die Verschlussplatte mit Vor- und Zuname, Geburts- und Sterbejahr.

3. Wahlgrabstätten

Ein- oder mehrstellig, Nutzungszeit 30 Jahre, Ruhezeit 25 Jahre

3a) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen

3b) Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen

Die Anlage und Pflege der Grabstätten erfolgt durch die Nutzungsberechtigte Person.

3c) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin
ohne Namensplatte für Urnenbeisetzungen

Ein- oder mehrstellig

Die Anlage (Raseneinsaat) und Unterhaltung (Rasenschnitt) erfolgt durch die Friedhofsträgerin. Die Nutzungsberechtigte Person muss die Grabstätte mit einer Grabplatte aus Granit und vertiefter Schrift versehen. Die Grabplatte kann frei gestaltet werden.

4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten im Kolumbarium einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin und Verschlussplatte

Eine Urnennische kann mit bis zu zwei Urnen belegt werden.

Nutzungszeit und Ruhezeit 20 Jahre.

Die Anlage und Unterhaltung erfolgt durch die Friedhofsträgerin.

Die Nutzungsberechtigten müssen die Verschlussplatte mit den Daten der verstorbenen Personen versehen.